

COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN  
UND EXPORTEURE  
**BOSNIEN&HERZEGOWINA**



## INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSLAGE .....	4
3	BOSNIEN&HERZEGOWINA UND DIE EU.....	6
4	ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH .....	7
5	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES .....	8
5.1	DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK .....	8
5.2	GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS.....	8
5.3	RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS .....	9
5.4	STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK.....	9
5.5	STREITBEILEGUNG .....	10
5.6	INSOLVENZ.....	11
5.7	RECHTE DER SICHERHEIT .....	11
5.8	ARBEITSRECHT .....	12
6	BUSINESS IN BOSNIEN&HERZEGOWINA .....	13
6.1	ZAHLUNGSKONDITIONEN.....	13
6.2	BETREIBUNG.....	13
6.3	GRUNDERWERB .....	13
6.4	INVESTITIONSREGIME.....	13
6.5	EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN .....	14
6.6	DEVISENRECHT .....	14
7	CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN BA.....	15
8	BOSNIEN&HERZEGOWINA IM INTERNET .....	16
	Quellenverzeichnis .....	16

# 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform:	Demokratischer Bundesstaat
Verwaltungsapparat:	zwei Entitäten: Föderation Bosnien und Herzegowina und Serbische Republik (Republika Srpska), Protektorat Brčko
Fläche:	51.129 km <sup>2</sup>
Einwohnerzahl:	4,025.476; Dichte: 79 Einwohner / km <sup>2</sup>
Offizielle Sprache:	Bosnisch, Kroatisch, Serbisch
Währung:	1 Konvertible Mark (KM) = 100 Fening
Hauptstadt:	Sarajevo – 520.000 Einwohner
Bedeutungsvolle Städte und Bevölkerungszahl:	Banja Luka      250.000 Tuzla             134.000 Zenica            129.000 Mostar            105.000 Prijeđor          93.000
Ethnische Gruppierungen:	48,6% Bosniaken (Bosnier), 34,5% Serben, 16,3% Kroaten, 0,6% Minderheiten (Bosnisch-Herzegowinische Roma, Juden)
Religion:	40% Muslime, 34% Serbisch-Orthodoxe, 15% Katholiken, 11% Minderheiten (Juden und Gläubige sonstiger Religionen)
Rohstoffe:	Eisenerz, Kohle, Steinsalz, Bauxit, Blei, Zink, Agrarland
Mitglied in internationalen Organisationen:	IWF, Weltbank, EBRD, CEFTA, Beobachterstatus in WTO seit 1999

## 2 WIRTSCHAFTSLAGE

### Länder-Rating

Coface Rating  
D

[www.cofacerating.com](http://www.cofacerating.com)

Sowohl Gesetzgebung als auch Verwaltung sind in den beiden Entitäten Bosnien und Herzegowinas, der Föderation Bosnien und Herzegowina („Föderation“) und Republika Srpska („Republik“, "RS") sowie dem Protektorat Distrikt Br ko weitgehend selbständig. Lediglich Außen- und Verteidigungspolitik, Geldpolitik sowie Außenwirtschaftsbeziehungen werden in Sarajevo entschieden. Seit dem Krieg ist die Wirtschaft von Bosnien und Herzegowina im Aufschwung und verzeichnet derzeit Wachstumsraten von über 5%. Allerdings wird dabei von einem sehr niedrigen BIP ausgegangen. Bosnien und Herzegowina ist immer noch das am wenigsten entwickelte Land der Region.

Ein großes Problem stellt die hohe Arbeitslosenrate von mehr als 42% dar. Auch das Außenhandelsdefizit ist sehr hoch, auch wenn es sich 2006 etwas verringert hat. Ein stabilisierendes Element ist die vergleichsweise niedrige Inflation und das ausgewogene Staatsbudget. Die Einführung der Mehrwertsteuer in Höhe von 17% mit 1.1.2006 führte zu einer kurzen Inflationsbeschleunigung und zu überplanmäßigen Einnahmen, welche wiederum zu einer Ausgabenfreudigkeit der Regierung führten. Weiteren Schwung sollte die Entwicklung in Bosnien und Herzegowina durch die Annäherung an die Europäische Union mittels der im Jänner 2006 erfolgten Aufnahme von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bringen.

Österreich ist in Bosnien und Herzegowina sehr aktiv und mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 450 Mio. EUR wertmäßig der größte ausländische Investor vor Slowenien. Importe aus Bosnien und Herzegowina betrugen 2006 170 Mio. EUR (Anstieg um 62%), Exporte 250 Mio. EUR (Rückgang um 12%).

Das größte Problem des Staates ist die sehr komplexe und überfrachtete Verwaltungs-Struktur, die aus drei mehr oder weniger selbständigen Verwaltungseinheiten (Föderation, Republik, Br ko) besteht sowie die mangelnde Rechtsstaatlichkeit. Die Umsetzung der gesamtstaatlichen oder teilstaatlichen Gesetze ist in der Realität teilweise nicht effektiv. Korruption ist weiterhin sehr verbreitet.

Es gibt sowohl eigene Regierungen und Parlamente in den Entitäten (Sarajevo, Banja Luka) als auch Regierung und Parlament für den Gesamtstaat (Sarajevo). Faktisch übt derzeit der Hohe Vertreter der internationalen Gemeinschaft, Christian Schwarz-Schilling, einen großen Teil der Staatsgewalt aus. Die geplante Schließung des Büros des Hohen Vertreters im Juni 2007 ist noch unsicher. Nach den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Oktober 2006 wurde nach langwierigen Verhandlungen eine Koalitionsregierung aus sieben Parteien begründet. Noch immer geben nationalistische Parteien den Ton an.

## Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

Kennzahlen	2003	2004	2005	2006(S)	2007(P)	2008(P)
Reales BIP-Wachstum (%)	4,1	5,8	5,0	5,5	6,0	6,0
Verbraucherpreise (%)	0,6	0,2	2,8	6,5	2,5	3,4
Bruttoanlageinvestition (real in %)	4,8	13,2	13,2	6,1	9,0	7,0
Arbeitslosenrate (%)	42,1	43,9	44,6	43,0	42,5	41,0
Budgetsaldo (in % des BIP)	-8,4	-5,9	-3,9	-3,6	-5,7	0,4
Güterexporte (Mio. EUR)	1.500	2.100	2.600	2.800	3.000	4.000
Güterimporte (Mio. EUR)	5.600	6.700	7.600	8.000	9.400	8.100
Leistungsbilanzsaldo (in % des BIP)	-21,0	-19,3	-21,3	-17,0	-17,5	k.A.
Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR)	340	400	420	390	1.030	630
Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP)	55,3	53,5	57,9	54,7	54,2	59,7

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, WKÖ, FIPA, Coface S.A.

k.A. keine Angabe

## Entwicklung der KM zum Euro und US Dollar

Jahresdurchschnitt	2003	2004	2005	2006	2007*	2008*
KM/EUR	0,5	0,5	1,96	1,96	1,96	1,96
KM/USD	1,7	1,6	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, WKÖ, FIPA

k.A. keine Angabe

Die Konvertible Mark war fix an die Deutsche Mark gebunden. Seit 2001 besteht eine offizielle Bindung an den Euro.

### 3 BOSNIEN&HERZEGOWINA UND DIE EU

Nachdem der Rat der Europäischen Gemeinschaft im November 2005 grünes Licht für die Eröffnung von Verhandlungen über ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) gegeben hat, wurden diese offiziell im Jänner 2006 eröffnet. Obwohl Bosnien und Herzegowina noch keine Beitrittsperspektive gewährt wurde, würde durch den Abschluss eines SAA ein wichtiger Schritt in Richtung EU-Integration vollzogen. Nach Ansicht der Kommission bestehen jedoch in mehreren Bereichen erhebliche Defizite (Effizienz der Verwaltung, finanzielle und personelle Ausstattung des Gesamtstaates, Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Entitäten, einheitliches Körperschaftssteuersystem sowie Korruption), und die Verhandlungen machen durch mäßige Erfolge bei der Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen wenig Fortschritte. Auch eine Polizeireform ist Bedingung für die Unterzeichnung des SAA auf Seiten der EU.

Die EU ist der Haupthandelspartner des Landes mit einem Anteil von etwa 50%. Exportiert werden vor allem Metalle, Holz und Holzprodukte, Mineralstoffe und Chemikalien; importiert werden vorwiegend Maschinen, Nahrungsmittel und Chemikalien.

Bosnien und Herzegowina nimmt am CARDS-Programm teil, das geschaffen wurde, um die mittel- und osteuropäischen Länder in ihrem eventuellen Beitrittsprozess zu unterstützen. Für die Jahre 2005 bis 2006 waren 100 Mio. EUR vorgesehen. Schwerpunkte der Förderung sind Verwaltungsreform, Reform des Justizwesens und Verbesserung des Investitionsklimas.

## 4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit (BGBl. Nr. III 229/2001)
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und Bosnien und Herzegowina über die Förderung und den Schutz von Investitionen (BGBl. Nr. III 229/2002)

Ein Doppelbesteuerungsabkommen wird verhandelt.

# 5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

## 5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

Die Entitäten haben weitgehend selbständige Kompetenzen auf dem Gebiet der Gesetzgebung. Es gibt im Wesentlichen kein gesamtstaatliches Rechtssystem. Wichtige Bereiche sind in den Entitäten unterschiedlich geregelt. So fällt z.B. das Gesellschaftsrecht zur Gänze in die Gesetzgebungskompetenz der Entitäten. Bei einer Unternehmensgründung müssen daher, abhängig vom geplanten Firmensitz, neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auf Ebene des Gesamtstaates auch die Gesetzgebung der Föderation bzw. der Republika Srpska und auch des Distriktes Br ko beachtet werden. Die folgende Darstellung konzentriert sich auf die Rechtslage in der Föderation.

## 5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Die wichtigsten Gesetze sind das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften und das Gesetz über das Verfahren zur Eintragung von juristischen Personen in das Gerichtsregister. Ein eigenes Gesetz besteht für so genannte öffentliche Unternehmen, das sind unter anderem Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50% beteiligt ist. Die gebräuchlichste Rechtsform ist die GmbH.

Nach der neuen Gesetzeslage gelten für ganz Bosnien und Herzegowina einheitliche Grundsätze für die Eintragung von Handelsgesellschaften in das Gerichtsregister. Neben Handelsgesellschaften gelten auch Genossenschaften, Genossenschaftsverbände und andere juristische Personen, die eine Geschäftstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben, als eintragungspflichtig. Die Register werden bei den zuständigen Gerichten geführt. Im März 2006 trat in der Föderation ein neues Übernahmegesetz in Kraft.

Rechtsform	Bosnische Bezeichnung
Aktiengesellschaft	Dionicko drustvo (d.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Drustvo sa ogranicenom odgovornoscu (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft	Komanditno drustvo (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft	Derzeit keine Information verfügbar.
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	Derzeit keine Information verfügbar.
Einzelunternehmen	Derzeit keine Information verfügbar.
Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung	Derzeit keine Information verfügbar.

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Das Mindestgrundkapital einer AG in der Föderation beträgt 50.000,- KM (ca. 25.600,- EUR), der Mindestnominalwert einer Aktie 10,- KM (ca. 5,- EUR). Auch die Gründung einer Ein-Personen-AG ist möglich. In der Republik beträgt das Mindestgrundkapital, abhängig von der gewählten Rechtsform, entweder 10.000,- KM (etwa 5.100 EUR) oder 20.000,- KM.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Das Mindeststammkapital beträgt 2.000,- KM (ca. 1.000,- EUR), eine Einzeleinlage muss mindestens 100,- KM (ca. 50,- EUR) betragen. Einlagen können in Geld, Sachwerten oder Rechten erfolgen. Eine Ein-Personen-Gründung bedarf eines gesonderten Gründungs-Beschlusses. Die GmbH entsteht mit der Eintragung in das Gerichtsregister. Die Anzahl der Gesellschafter ist nicht begrenzt.

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Es besteht keine Mindestkapitalbestimmung. Einlagen des Kommanditisten sind nur in Geld möglich. Der Komplementär haftet mit seinem gesamten Privatvermögen.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

In der Föderation bedarf die Gründung einer OHG mindestens zweier Gründer. Es gibt keine Mindestkapitalbestimmung. Einlagen können in Geld, Sachwerten, Rechten oder Dienstleistungen bestehen.

### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Die GbR ist für ausländische Investoren weniger bedeutsam.

### **Einzelunternehmen (EU)**

Derzeit keine Informationen verfügbar.

### **Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung**

Derzeit keine Informationen verfügbar.

## **5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS**

Es gelten die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS) sowie die internationalen Buchhaltungsstandards (ISA). Die Kommission für Buchhaltung und Revision überwacht die Einhaltung der Regeln.

## **5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK**

In Bosnien und Herzegowina gibt es im Steuerwesen drei Jurisdiktionen und Verwaltungseinheiten: die Föderation, die Republik und der Br ko Distrikt. In jeder dieser drei Einheiten gelten unterschiedliche Steuersätze. Es gibt somit auch keine gesamtstaatliche Steuerbehörde. Eine gesamtstaatliche Körperschaftssteuer ist geplant und soll einen niedrigen Steuersatz (15% statt 30%) und im Gegenzug die Abschaffung von Steuerbefreiungen bringen. 2006 wurde dies jedoch nicht verwirklicht.

Bereits seit 1.1.2006 gibt es ein gesamtstaatliches, zentral administriertes Mehrwertsteuerregime.

### **Körperschaftssteuer**

In der Föderation beträgt der Körperschaftssteuersatz 30% (in der Republik und im Br ko Distrikt 10%). Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren werden mit 15% besteuert.

### **Einkommenssteuer**

Seit 2004 gibt es im Distrikt Br ko mit einem Einheitssatz von 10% das einzig moderne Einkommenssteuersystem. Die Föderation und die Republik planen die Einführung eines vergleichbaren Einkommenssteuersystems. Derzeit wird in der Föderation eine Lohnsteuer in Verbindung mit etwa 60 so genannten Bürgersteuern durch die Kantone eingehoben. Das gegenwärtige System ist weder effektiv noch effizient.

### **Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird seit dem 1.1.2006 vom Gesamtstaat eingehoben und beträgt 17%. Sie gilt für Güter und Dienstleistungen sowie Importe. Kleinunternehmer mit einem Jahresumsatz von unter 50.000,- KM (ca. 25.600,- EUR) sind befreit. Die Mehrwertsteuer ist monatlich abzuführen, Vorsteuerabzug ist möglich.

### **Verbrauchssteuer**

Derzeit keine Information verfügbar.

### **Grunderwerbssteuer**

Derzeit keine Information verfügbar.

### **Lokale Abgaben**

Derzeit wird in der Föderation das Einkommenssteuersystem vornehmlich durch die Kantone verwaltet. Diese heben auch Abgaben (auf Mieteinnahmen, Zinsen, Lizenzgebühren, Unternehmerrgewinne) ein.

### **Allgemeine Steuerbegünstigungen**

Das Steuerrecht sieht umfangreiche Steuerbegünstigungen vor. Unter anderem besteht in Zollfreizonen völlige Steuerbefreiung für die ersten fünf Jahre. Ausländische Investitionen sind in den ersten fünf Jahren von der Gewinnsteuer befreit. Bei Joint Ventures gilt dies für die ausländische Beteiligung, soweit diese über 20% liegt. Investitionskapital ist steuerfrei.

### **Zölle und Handelsschranken**

Die Zölle in Bosnien und Herzegowina betragen null bis 15%. Die Mehrheit der Waren aus Bosnien und Herzegowina haben, auf Grund eines im Jahr 2000 abgeschlossenen Präferenzregimes, zollfreien Zugang zur EU.

## **5.5 STREITBEILEGUNG**

Das Gerichtssystem in Bosnien und Herzegowina ist schwach ausgeprägt. Die Reform der Gerichtsbarkeit ist einer der Schwerpunkte der Unterstützung durch die EU. Mangelhaft sind sowohl teilweise die Qualifikation der Richter als auch die finanzielle Ausstattung der Gerichte. In Verbindung mit der noch weit verbreiteten Korruption empfiehlt es sich daher, die Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu vereinbaren.

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)**

Das Zivilgerichtsverfahrensgesetz der Föderation wurde zuletzt 2003 novelliert. Es sieht in der Regel zwei mündliche Verhandlungen und die Möglichkeit eines Unterlassungs- oder Säumnisurteils vor. Das Gesetz sollte zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Es gibt sowohl im Gesamtstaat als auch in den beiden Entitäten ein Verfassungsgericht. Im Gesamtstaat gibt es weiters ein ordentliches Gericht, in den Entitäten ist das Gerichtssystem dreiinstanzlich.

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Bosnien und Herzegowina hat das New Yorker Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ratifiziert. Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der WKÖ, der Internationalen Handelskammer oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Ein bilaterales Abkommen mit Österreich existiert nicht.

## 5.6 INSOLVENZ

### Insolvenzrecht

In Anlehnung an das deutsche Insolvenzrecht wurde 2003 das Insolvenzrecht grundlegend reformiert. Seit dem gibt es in der Föderation und der Republik zwei nahezu identische Insolvenzgesetze. Beide sind für ausländische Investoren wesentlich günstiger als die alte Rechtslage. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den beiden Entitäten, was Schwierigkeiten bereiten kann.

In der Republik enden Arbeitsverträge im Falle einer Insolvenz ex lege. In der Föderation müssen sie gekündigt werden, was schwierig sein kann. Insolvenzen von Unternehmen im „Staatseigentum“ der Republik bedürfen weiters der Zustimmung der serbisch-bosnischen Regierung in Banja Luka.

Nach dem neuen Gesetz liegt die Entscheidung über das Schicksal des Unternehmens nicht mehr beim Gericht, sondern bei den Gläubigern. Diese können nun auch statt der Liquidation des Vermögens den Ausgleich wählen. Ein Unternehmen gilt als insolvent, wenn es in der vorgegebenen Periode auch nur einen Teil seiner Schulden nicht begleichen kann. In der Föderation beträgt der maßgebliche Zeitraum zur Bestimmung der Insolvenz 30 Tage, in der Republik 60 Tage.

### Insolvenzstatistik

Im Gesamtstaat sind derzeit (Stand März 2006) etwa 400 Verfahren anhängig. In der Föderation konzentrieren sich die Fälle auf die größeren Städte wie Tuzla, Sarajevo, Mostar und Zenica. Die Zahl der anhängigen Fälle ist in der Republik geringfügig niedriger. Die im Gesamtstaat durchschnittlich zu erzielende Insolvenzrate beträgt 20% bis 30%.

## 5.7 RECHTE DER SICHERHEIT

Gläubiger in Bosnien und Herzegowina sind im Allgemeinen mit den im Land verfügbaren Sicherheiten zufrieden. Die gebräuchlichsten Formen der Besicherung richten sich dabei vor allem nach dem Angebot der (überwiegend österreichischen) Banken im Land.

### Hypothek (Grundbuch)

In Bosnien und Herzegowina ist die Verwendung von Hypotheken sehr verbreitet und gilt im Allgemeinen als sehr effektiv. Eine Hypothek muss, um wirksam zu sein, vor Gericht errichtet werden und bedarf der Eintragung im Grundbuch. Die Führung der Bücher ist jedoch ungenau, der Vertrauensgrundsatz gilt demnach in der Praxis nur eingeschränkt. Zur Übertragung der Hypothek ist keine Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung, die Liegenschaft kann nicht auf den Gläubiger übertragen werden.

### Pfandrecht

Seit September 2004 gibt es für den Gesamtstaat ein Pfandgesetz. Es hat im Konfliktfall Vorrang vor den Gesetzen der Entitäten. Ein Pfand kann auch an zukünftigen beweglichen Sachen des Verpfänders begründet werden. Die Eintragung in das Pfandregister ist verpflichtend. Das Pfandrecht kann auch besitzlos sein. Die Realisierung des Pfandrechts erfolgt immer durch öffentliche Versteigerung, nicht jedoch durch Übergang der Pfandsache in das Eigentum des Gläubigers.

### Garantie

In Bosnien und Herzegowina sind mehrere Formen der (abstrakten) Garantie möglich. Die gebräuchlichste Form ist die einer Bankgarantie. Es können jedoch auch alle anderen juristischen Personen als Garanten fungieren. Es kommt daher oft zu Garantien im Konzernverhältnis (upstream, downstream, crossstream), wobei die Eigenkapitalregeln beachtet werden müssen.

### **Forderungsabtretung**

Es ist üblich, dass Kreditgeber Forderungsabtretungen zur Besicherung einsetzen. Dabei sind Offenlegungsregeln und die genaue Beschreibung zukünftiger Forderungen zu beachten.

### **Gewährleistung**

Derzeit keine Information verfügbar.

## **5.8 ARBEITSRECHT**

Der monatliche Durchschnittslohn betrug im Jahr 2005 brutto 405,- EUR (netto 275,- EUR).

### **Arbeitsbewilligung**

Ausländer, die in Bosnien und Herzegowina einer steuerpflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, benötigen eine Arbeitserlaubnis bzw. ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Äquivalent.

### **Kündigungsrecht**

Derzeit keine Information verfügbar.

### **Sozialversicherungsbeiträge**

Die Arbeitgeberbeiträge sind 32% in der Föderation und 52% in der Republik. Arbeitnehmerbeiträge belaufen sich in der Föderation auf 11,5%. In der Republik werden keine eingehoben.

## 6 BUSINESS IN BOSNIEN&HERZEGOWINA

### 6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Zur Absicherung vor Zahlungsausfall wird Vorkasse oder ein von einer westeuropäischen Bank bestätigtes unwiderrufliches Akkreditiv empfohlen.

#### Zahlungsverhalten

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Verzugszinsen

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Eigentumsvorbehalt

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Bankwesen

Das Bankwesen in Bosnien und Herzegowina ist vergleichsweise sehr gut entwickelt. Durch rege Kreditfähigkeit trägt es entscheidend zum Wachstum bei. Inländer und Ausländer können Konten in Landes- und in Fremdwährung führen.

### 6.2 BETREIBUNG

#### Allgemeines

Derzeit keine Information verfügbar.

#### Verjährung

Derzeit keine Information verfügbar.

### 6.3 GRUNDERWERB

Ausländische natürliche und juristische Personen, die in Bosnien und Herzegowina wirtschaftlich tätig sind, können grundsätzlich Grund und Eigentum erwerben. Ausgenommen sind so genannte verbotene Zonen. Ausländische natürliche Personen mit ständigem Wohnsitz können auch ohne wirtschaftliche Betätigung Eigentum an Wohnungen oder Baugrund erwerben. Ein nach bosnischem Recht gegründetes Unternehmen gilt nicht als ausländisch. Notare gibt es noch keine, Beglaubigungen werden daher direkt bei den Gerichten und bei Gemeinden vorgenommen.

### 6.4 INVESTITIONSREGIME

Für ausländische Investoren gibt es keinerlei Beschränkungen, sie sind Inländern gleichgestellt. Gesamtstaatliche Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Politik direkter ausländischer Investitionen und die Anleitung über die Registrierung von Auslandsdirektinvestitionen. Investitionen durch Ausländer (mindestens 10% Beteiligung) müssen beim Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Beziehungen registriert werden.

Der Gesamtstaat fördert ausländische Investitionen durch zahlreiche Maßnahmen (Befreiung von Zollgebühren, Gleichstellung beim Immobilienerwerb, Recht Bankkonten in nationaler oder in beliebiger konvertibler Währung zu führen).

## **6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN**

Das Ausländerrecht ist gesamtstaatlich geregelt. Österreicher benötigen kein Visum. Es besteht die Möglichkeit, eine befristete (bis zu einem Jahr mit eventueller Verlängerung) oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

## **6.6 DEVISENRECHT**

Das Devisenrecht ist stark liberalisiert. Es gibt keine Beschränkung bei der Ein- und Ausfuhr von Fremdwährungen. Inländische Unternehmen dürfen im Ausland Devisenkredite aufnehmen. Kapitaltransfers in KM müssen vom Finanzministerium genehmigt werden.

## 7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN BA

Gesellschaftsrecht:	Zuständigkeit der Teilstaaten Handelsregister einheitlich geregelt Mindestgrundkapital AG: 50.000,- KM (Föderation) Mindeststammkapital GmbH: 2.000,- KM (Föderation)
Steuern:	Umsatzsteuer 17% (wird durch Gesamtstaat eingehoben) Einheitliche Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer geplant Körperschaftssteuer 30% (Föderation), 10% (RS, Br ko) Zahlreiche Steuerbefreiungen
Investitionen:	Gleichstellung ausländischer Investoren Registrierungspflicht ausländischer Investitionen Zahlreiche Investitionsanreize
Grunderwerb:	Grundsätzlich keine Beschränkungen
Devisenrecht:	Keine Beschränkungen
Arbeitsrecht:	Durchschnittslohn 400,- EUR Arbeitserlaubnis erforderlich
Zollrecht:	Zollfreier Zugang zur EU
Einreise und Aufenthalt:	Keine Visumpflicht für Österreich Aufenthaltsgenehmigung erforderlich

## 8 BOSNIEN&HERZEGOWINA IM INTERNET

### Wichtige Ansprechstellen

Außenministerium (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.mvp.gov.ba">http://www.mvp.gov.ba</a>
Regierung der Republik Srpska (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.vladars.net">http://www.vladars.net</a>
Regierung der Föderation Bosnien und Herzegowina (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.fbihvlada.gov.ba">http://www.fbihvlada.gov.ba</a>
Parlament des Gesamtstaates (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.parlament.ba">http://www.parlament.ba</a>
Zentralbank (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.cbbh.ba">http://www.cbbh.ba</a>
Hohe Vertreter der internationalen Staatengemeinschaft (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.ohr.int">http://www.ohr.int</a>
Investitionsförderungsagentur (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.fipa.gov.ba">http://www.fipa.gov.ba</a>

### Quellenverzeichnis

#### Internet

<http://www.cbbh.ba>  
<http://www.ba-ca.com>  
<http://www.bmaa.gv.at>  
<http://www.euractiv.org>  
<http://www.iflr.com>  
<http://www.raiffeisen.at>  
<http://www.trading-safety.com>  
<http://www.wko.at>

#### Print

- Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006
- *Zwitter-Tehovnik/Paunovi*, GmbH-Gründung in Bosnien-Herzegowina, eastlex 2005, 23
- Länderübersicht Bosnien und Herzegowina, mehrere Jahrgänge, Wirtschaft und Recht in Osteuropa 2004-2006
- Wolf Theiss, Mehrere Beiträge über bosnisches Steuer-, Insolvenz-, und Sicherheitenrecht, International Financial Law Review 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

#### Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;  
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

#### Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.